

06.11.87

AS - A - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1988)

A. Zielsetzung

Festsetzung des monatlichen Beitrags in der Altershilfe
für Landwirte.

B. Lösung

Festsetzung des Beitrags auf DM 187,-.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 483/87

06.11.87

AS - A - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1988)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 814 03 - A1 31/87

Bonn, den 6. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

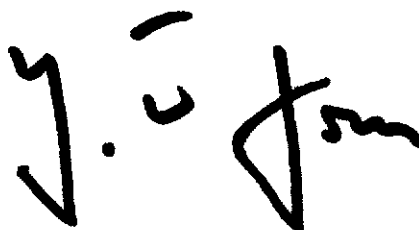
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Beitrag in
der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1988)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für
Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1988)

Vom 1987

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1988 monatlich 187 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 1987

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 GAL die vermutlichen Gesamtaufwendungen decken.

Unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen werden im Jahre 1988 die Gesamtaufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 3.730 Mio. DM betragen. Die Bundesmittel für 1988 sind mit 2.500 Mio. DM und die sonstigen Einnahmen mit 18 Mio. DM anzusetzen. Der sich ergebende Restbetrag in Höhe von 1.212 Mio. DM wird im Jahre 1988 von etwa 540.000 Beitragszahlern zu tragen sein. Daraus errechnet sich ein monatlicher Beitrag von 187 DM.

Wegen der insbesondere infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind nennenswerte Auswirkungen der Beitragserhöhung auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1988)

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.